Die Haftung des Lagerhalters nach dem Gesetz und nach den allgemeinen Lagerbedingungen

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zur

Erlangung der Doktorwürde

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Adelbert Höck
Referendar zu Großflottbek

1921
Druck von Wilhelm Hendrichs-Halle

Inhaltsangabe (kurzer Auszug)

Abkürzungen:

a. B. = Allgemeine Lagerbedingungen
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch
Einl. = Einlagerer
Hftg. = Haftung
H.G.B. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
Lghl. = Lagerhalter

I. Kapitel.

§ 1 Einleitung.

Das Lagergeschäft ist eine Unterart des bürgerlichrechtlichen Verwahrungsvertrages. Die gesetzliche Regelung ist unvollständig (§§ 416—424 H.G.B.). Sämtliche Bestimmungen sind dispositives Recht, können also durch Vertrag in den Grenzen der §§ 276, 278 B.G.B. abgeändert werden. Alle größeren Lagerhausunternehmungen schließen Lagerverträge nur unter ganz bestimmten, im Voraus festgelegten allgemeinen Lagerbedingungen ab. Diese a.B. sind lex contractus und gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor. Letztere werden durch die a.B. meist sehr stark abgeändert, besonders werden die Haftungsverplichtungen des Lagerhalters erheblich eingschränkt.

II. Kapitel.

Die Haftung des Lagerhalters für eigenes Verschulden.

§ 2 Zustandekommen eines gültigen Lagervertrages.

Der Lagervertrag kommt formlos durch die übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien zustande, er ist ein Konsensualvertrag. Die a.B. schreiben meist eine gewisse Form für den Vertragsabschluß vor. Bestimmte Güter sind von der Lagerung ausgeschlossen, andere nur auf Grund besonderer Vereinbarung zugelassen. Reichsrechtlich besteht kein Kontraktzwang, wohl aber ist ein solcher in gewisser Beziehung landesgesetzlich in den Hansestädten eingeführt.

§ 3 Verletzung der allgemeinen Pflichten, die der Lagerhalter nach dem Lagervertrage zu erfüllen hat.

Gem. § 276 B.G.B. und §§ 347, 417, 390 H.G.B. hat der Lghl. alle seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Lagerhalters) zu erfüllen. Die a.B. schränken diese Pflicht oft ein.

§ 4 Verletzung der Hauptpflichten.

1. Verletzung der Pflichten bei Annahme des Gutes.

A. Pflicht zur Annahme und Folgen des Verzuges.

Der Lghl. hat die Pflicht zur Annahme des Gutes, soweit es ihm rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben wird. Durch Nichtannahme gerät er in Schuldnerverzug (§ 284 ff B.G.B.). Zur Entrichtung von Kosten oder Zöllen, die auf dem Gute lasten, ist er ohne dahingehende Vereinbarung nicht verpflichtet. Die a.B. machen die Annahme von der Einhaltung gewisser Formalitäten abhängig.

B. Pflicht zur Mängelfeststellung, Wahrung der Rechte des Einlageres gegen den Frachtführer oder Schiffer und zur Benachrichtigung des Einlagerers.

§§ 417 mit 388 H.G.B. Der Lghl. hat jedes Gut, das er nicht vom Einl. selbst empfängt, auf äußerlich erkennbare Beschädigung zu untersuchen, die Rechte gegen den ablieferndenden Dritten zu wahren und den Einl. zu benachrichtigen. Versäumnis macht ihn schadensersatzpflichtig. Die a.B. lehnen die Verpflichtung aus § 388 H.G.B. meist ab.

C. Pflicht zur Identifizierung, Feststellung des Inhalts des Lagerguts und Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses.

Unmöglichkeit oder Verzögerung der Auslieferung infolge mangelhafter Identifizierung machen den Lghl. haftpflichtig. Jedes Gut muß entsprechend seiner Eigenart gelagert werden. Keine gesetzliche Verpflichiung zur Ausstellung eines Lagerscheins gem. § 426 H.G.B. Die a.B. schreiben dem Einl. vor, die Güter zu signieren und bei Einlieferung ein genaues Verzeichnis, das Zeichen, Nummer, Anzahl, Art, Inhalt und Gewicht der Kolli angibt, einzureichen. Sonst gelten Inhalt, Wert und Gewicht dem Lghl. als unbekannt. Für Schäden, die durch falsche Inhaltsangaben verursacht werden, haftet der Einl.

2. Verletzung der Pflichten bei der Aufbewahrung des Gutes.

A. Pflicht zur geeigneten bzw. vereinbarten Lagerung.

Der Lghl. darf nur mit Einwilligung des Einl.s das Gut bei einem Unterlagerhalter einlagern (§ 691 B.G.B.). Bei Auswahl des Lagerungsortes hat er mit der gebotenen Sorgfalt zu verfahren, entscheidend ist eine eventuelle Vereinbarung. Die Speditionsfirmen behalten sich meist vor, Unterlagerverträge schließen zu dürfen. Bei Lagerung im Freien enthalten die a.B. große Haftungseinschränkungen.

B. Pflicht, diejenigen Vorrichtungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der eingelagerten Güter dienen.

Pflicht, die Lagerräume dauernd in gutem Zustande zu erhalten und die Schutzvorrichtungen gegen Diebstahl-, Feuer- und Wassergefahr zu treffen. Die a.B. enthalten einschneidende Haftungsbeschränkungen, besonders für eigenes sowohl als auch für Angestelltenverschulden bei Feuerschäden.

C. Pflichten, die aus dem Besitz des Lagerguts erwachsen.

Der Lgh. hat als unmittelbarer Besitzer des Gutes die gesetzlichen Besitzschutzmittel im Interesse des Einl.s bei Störung oder Entziehung des Besitzes anzuwenden. Bei unzulässiger Pfändung hat er Erinnerung beim Gericht einzulegen. Bei Verpfändung des Herausgabeanspruchs durch den Einl. regeln sich seine Pflichten gem. §§ 1281 ff B.G.B. Nach den a.B. ist die Eigentumsübertragung bzw. Verpfändung des Gutes durch Uebertragung des unmittelbaren Besitzes meist ausgeschlossen.

D. Pflicht zur Beobachtung des Gutes und zur Benachrichtigung des Einlagerers bei Verschlechterung der Ware.

§ 417 Abs. 2 H.G.B. legt dem Lghl. die Pflicht auf, den Einl. unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Veränderungen am Gut auftreten, die dessen Entwertung befürchten lassen. Die a.B. enthalten wenige Abänderungen vom Gesetz, gestatten jedoch dem Lghl. das gefährdete Gut nach bestem Wissen zu veräußern.

E. Pflicht zur Verrichtung von Arbeiten zur Erhaltung des Gutes und zur Gestattung des Zutritts des Einlagerers zum Lagerhaus.

Der Lghl. hat nur die Pflicht, die Arbeiten zu verrichten, die nötig sind, um schädliche Einflüsse vom Gut fern zu halten. Das Zutrittsrecht des Einl.s ist im § 418 H.G.B geregelt. Die Lghl. behalten sich meist vor, alle Arbeiten am Gut auf Anweisung des Einlagerers hin selber auszuführen. Betreten des Lagerhauses ist nur in Begleitung eines Angestellten gestattet.

3. Verletzung der Pflichten bei der Rückgabe des Gutes.

Der Lghl. ist verpflichtet, das Gut bis zum Ablaufe der vereinbarten Frist aufzubewahren, er muß es aber dem Einl. jederzeit auf dessen Verlangen herausgeben (§ 695 B.G.B.). Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf das ganze Gut, zu Teillieferungen ist der Lghl. nicht verpflichtet. Die Kündigungsvorschriften enthält § 422 H.G.B. Die a.B. machen die Pflicht zur Auslieferung von der Erfüllung sämtlicher Forderungen des Lghl.s gegen den Einl. abhängig und schreiben meist die Einreichung eines schriftlichen Rückforderungsantrags vor.

§ 5 Verletzung der Pflichten beim Pfand- und Nothilfeverkauf.

Das gesetzliche Pfandrecht des Lghl.s besteht nach § 421 H.G.B. nur bezgl. der Lagerkosten. Die Befriedigung darf erfolgen, sobald der Anspruch auf solche ganz oder teilweise fällig geworden ist und vollzieht sich nach den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. (§ 1257 mit §§ 1228 ff). Der Nothilfeverkauf regelt sich nach § 373 H.G.B. Die Lghl. lassen sich zur Sicherung aller ihrer Forderungen ein vertragsmäßiges Pfandrecht am Lagergut bestellen und schließen die Bestimmungen der §§ 1237 und 1241 B.G.B. in ihren a.B. aus. Der Selbsthilfeverkauf wird nach bestem Ermessen des Lghl.s durch freihändigen Verkauf auf Kosten und Gefahr des Einl.s ohne vorherige Androhung bewirkt.

§ 6 Verletzung der besonderen Pflichten bei der Sammellagerung.

Gesetzlich im § 419 H.G.B. geregelt, in der Praxis hat sie nur Bedeutung für Flüssigkeiten erlangt.

§ 7 Verletzung der Nebenpflichten des Lagerhalters.

Zwingende und nichtzwingende. Auf die Nebenleistungen finden, da sie den Inhalt von Dienst- oder Werkverträgen bilden, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, die Bestimmungen des § 675 B.G.B. Anwendung. Die Ausführung kann einem Dritten übertragen werden, dem Lghl. gebührt eine besondere Vergütung. Die Hauptnebenpflicht ist die Versicherungsnahme. Die a.B. regeln die Nebenpflichten sehr verschieden, enthalten aber durchweg wenig Abweichungen vom Gesetz. Die Regel bildet die Versicherungsnahme für Rechnung des Einl.s. Die Lghl. treten vereinzelt auch als Versicherer auf.

§ 8 Beginn, Ende und Umfang der Haftung.

Die Hftg. beginnt mit Abschluß des Vertrages und endet mit ordnungsmäßiger Rückgabe des Gutes. Der Lghl. haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, selbst wenn er das Geschäft unentgeltlich besorgt. Manche a.B. lehnen die Haftg. für Fahrlässigkeit ab.

§ 9 Sachschäden und Umfang des Schadensersatzes.

Gesetzlich in den §§ 417 und 390 H.G.B. geregelt. Die Höhe des Schadensersatzes ergibt sich aus den allgemeinen Regeln des B.G.B. Die a.B. wälzen die Beweislast auf den Einl.

ab und beschränken die Hftg. des Laghl.s auf 120,— Mark pro 100 kg Für die Schadensberechnung soll der § 430 H.G.B. maßgebend sein.

§ 10 Ausschluss, Minderung, und Erhöhung der Haftung.

Die Hftg. mindert sich bei Annahmeverzug des Einl.s, sie ist ausgeschlossen bei casus, vis major und bei Eintritt von Ereignissen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnten. Sie mindert sich ferner gem. § 254 B.G.B., wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Die a.B. enthalten außerdem viele Einzelbestimmungen, die die Hftg. bedeutend vermindern bzw. ganz ausschließen. Es kommt jedoch auch vor, daß diese bedingungsmäßig erhöht wird, nämlich in dem Falle, wo der Lghl. weitergehende Sorgfaltspflichten als die gesetzlichen übernimmt.

III. Kapitel.

Die Haftung des Lagerhalters für fremdes Verschulden.

§ 14 Die Haftung für Verschulden unselbständiger Hilfspersonen.

Das H.G.B. gibt keine spezielle Regelung, es gelten die Bestimmungen des B.G.B. Die a.B. schließen in vielen Fällen jegliche Hftg. für Angestelltenverschulden aus.

§ 12 Die Haftung für Verschulden selbständiger Hilfspersonen.

Kommt nur dann in Frage, wenn der Lghl. einen Unterlagervertrag schließt (§ 691 B.G.B.). Die a.B. lehnen jede Hftg. aus § 691 B.G.B. meist ab.

IV. Kapitel.

Erlöschen und Verjährung der Haftungsansprüche.

§ 13 Erlöschen der Haftungsansprüche.

Keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Nach den a.B. tritt Erlöschen ein, wenn der Einl. nicht gleich bei der Abnahme der Ware oder sofort nach Auslieferung etwaige Schäden feststellen läßt.

§ 14 Verjährung der Haftungsansprüche.

Im allgemeinen § 195 B.G.B., für gewisse Ansprüche §§ 422 mit 414 H.G.B. Einige a.B. bestimmen, daß alle Ansprüche in einem Jahr seit ihrer Entstehung verjähren, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist Platz greift.

V. Kapitel.

§ 15 Schluß.

Die z.T. unglaublich weitgehenden Haftungseinschränkungen der a.B. bilden eine große Härte für den Einl. und widersprechen oft dem Verkehrsinteresse. Es ist wünschenswert, daß das Gesetz in dieser Beziehung einige Schranken aufrichtet.